

VERORDNUNG

DER BILDUNGSDIREKTION FÜR SALZBURG

Jahrgang 2025

Salzburg, am 13.11.2025

Geschäftszahl: 523018/0003-PA-BWR-Allgemein/2025

Verordnung der Bildungsdirektion Salzburg vom 13.11.2025, mit der die Aufnahme in die Volksschulen der Stadt Salzburg geregelt wird (Volksschul-Aufnahmeverordnung Stadt Salzburg 2025)

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 - SchuOG 1995, LGBI. Nr. 64/1995, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Schulpflichtig werdende Kinder, die die Voraussetzungen für den Besuch einer öffentlichen Volksschule erfüllen und die Aufnahme in eine solche anstreben, sind zum Zweck einer gleichmäßigen Verteilung, wenn bei einer Schule die Gefahr einer Überfüllung der Klassen, einer Erhöhung der zuzuweisenden Personalressourcen oder einer Minderung der Organisationsform gegeben ist, nach folgenden Kriterien aufzunehmen:

1. Wohnortnähe und Erreichbarkeit: Für die Bewertung ist jedenfalls die Erreichbarkeit einer anderen Schule gleicher Schulart zu berücksichtigen (z.B. kürzerer und/oder weniger gefährlicher Schulweg, Verkehrsanbindung, sonstige Infrastruktur).
2. Geschwisterkinder
3. Nähe der Schule zum Arbeitsplatz der Erziehungsberechtigten

§ 2

Bewertung der Reihungskriterien

- (1) Die Reihung gemäß § 1 Z 1 bis 4 hat in einem sinnvollen Verhältnis zueinander und nachvollziehbar zu erfolgen, wobei besonders auf die gute Erreichbarkeit Bedacht zu nehmen ist.

- (2) Können an Schulen aus Platzgründen nicht alle Aufnahmebewerberinnen bzw. Aufnahmebewerber aufgenommen werden, sind jene, deren Schulweg anhand der Erreichbarkeit bzw. Wohnnähe kürzer ist, vorrangig zu reihen.
- (3) Aufnahmsbewerberinnen bzw. Aufnahmsbewerber, die nicht an der bevorzugten Schule aufgenommen werden können, sind an der nach obigen Reihungskriterien nächstgünstigsten Schule mit noch zur Verfügung stehenden freien Plätzen aufzunehmen. Die Feststellung der in Frage kommenden Schule obliegt dem Schulerhalter.

§ 3

- (1) Zeitgerecht vor Beginn der Schülereinschreibung sind in den Volksschulen auf geeignete Weise Informationen über die jeweilige Schule sowie über das Verfahren zur Aufnahme (insbesondere die Termine für die Schülereinschreibung sowie der Überprüfung der Schulreife) bereitzustellen und zugänglich zu machen.
- (2) Öffentliche Praxisvolksschulen sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit 15. November 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion Salzburg vom 15.11.2019, mit der die Aufnahme in die Volksschulen der Stadt Salzburg geregelt wird (Volksschul-Aufnahmeverordnung Stadt Salzburg 2019) außer Kraft.

Salzburg, 13.11.2025

Der Bildungsdirektor

HR Dipl. Päd. Rudolf Mair

